

# Einladung zur 31. Sitzung

des Studierendenparlaments der Universität Münster



Präsidium des 62. Studierendenparlaments

Liebes Mitglied des Studierendenparlaments,

Leon Focks (Präsident)  
Katharina Sell (Stv. Präsidentin)  
Matthias Werk (Stv. Präsident)

hiermit lade ich Dich zur 31. Sitzung des 62. Studierendenparlaments ein. Sie findet als ordentliche Sitzung am 24. August 2020 um 18 Uhr c.t. über Zoom (voraussichtliche Meeting-ID: 997-909-039) statt.

c/o AStA Uni Münster  
Schlossplatz 1  
48149 Münster

Ich schlage folgende Tagesordnung vor:

stupa@uni-muenster.de  
www.stupa.ms

- Montag, 17. August 2020
- TOP 1** Feststellung der Beschlussfähigkeit
  - TOP 2** Annahme von Dringlichkeitsanträgen
  - TOP 3** Feststellung der Tagesordnung
  - TOP 4** Berichte aus den Ausschüssen und Kommissionen
  - TOP 5** Berichte aus dem AStA
  - TOP 6** Weitere Berichte
  - TOP 7** Besprechung von Protokollen
  - TOP 8** Umbesetzung von Ausschüssen und Kommissionen
  - TOP 9** Anträge aus dem Haushaltsausschuss
  - TOP 10** Zweite Lesung zur Änderung des Pressestatuts
  - TOP 11** Dritte Lesung zur Änderung der Wahl- und Urabstimmungsordnung
  - TOP 12** Finanzielle Entlastung des AStA
  - TOP 13** Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung

Mit freundlichen Grüßen

Leon Focks  
Präsident des 62. Studierendenparlaments

## **Ordnung zur Änderung des Pressestatuts der Studierendenschaft der Universität Münster**

### *Artikel 1*

§ 6 des Pressestatuts der Universität Münster wird wie folgt neu gefasst:

#### **„§ 6 Erscheinungsweise**

Der Semesterspiegel erscheint mindestens zweimal im Semester in gedruckter Form, dies entspricht mindestens vier Ausgaben im Jahr. Der Haushaltsplan ist bei der Erscheinungsweise zu berücksichtigen.

1. Im Jahr 2020 erscheint der Semesterspiegel zur Ausnahme nur zwei Mal im Jahr in gedruckter Form, da die Print-Ausgaben nur in geschlossenen Uni-Gebäuden ausliegen würden und so nicht der Studierendenschaft zur Verfügung stehen könnten. Dies lässt sich auf die durch die Corona-Pandemie hervorgerufenen Umstände zurückführen.
2. Um das Ausbleiben zweier Print-Ausgaben zu kompensieren und, um weiterhin der Studierendenschaft zur Verfügung zu stehen, baut der Semesterspiegel im Jahr 2020 seine Online-Tätigkeiten aus.“

### *Artikel 2*

Diese Änderungsordnung ändert das Pressestatut der Studierendenschaft der Universität Münster in der Fassung vom 28.06.2020, in Kraft getreten am xy.xy.2020.

Diese Änderungsordnung tritt gemäß dem Verfahren von § 47 Absatz 2 der Satzung der Studierendenschaft der Universität Münster am Tage nach ihrer Veröffentlichung durch die Universität Münster in Kraft.

Verehrtes Parlament,  
geschätztes Präsidium,

hiermit wird folgender Änderungsantrag zur Änderung des Pressestatus gestellt.

**Das Studierendenparlament möge folgendes beschließen:**

§6 Erscheinungsweise des Pressestatuts wird nach dem ersten Satz um Folgendes ergänzt:

„Das Studierendenparlament kann auf Antrag des Herausgeber\*innenausschusses beschließen, die Anzahl der in gedruckter Form erscheinenden Ausgaben pro Semester und Jahr zu verändern.“

**Begründung des Änderungsantrags**

Die vorgeschlagene Änderung ist allgemeingültig und kann auf Dauer bestehen bleiben. Der ursprüngliche Antrag sieht eine Sonderregel für das Jahr 2020 vor, die im Pressestatut unpassend ist.

Die vorgeschlagene Ergänzung bezieht den HGA als Ausschuss des StuPa, der den Semesterspiegel begleiten soll mit ein, lässt aber die Entscheidung beim StuPa selbst.

Kurz, die Änderung ist einfach, zielführend und elegant.

Eine ausführlichere Begründung erfolgt mündlich.

Grüße

Lea Müller und Frederic Barlag

Münster, 10.07.2020

Änderungsantrag zur Änderungsordnung des Pressestatuts

## Erscheinungsweise in die Kompetenz des HGAs legen

Liebe Parlamentarier\*innen,

ich beantrage folgende Änderung an Änderungsordnung zum Pressestatut.  
Studierendenparlaments:

*Fasse Artikel 1 wie folgt neu:*

*Fasse § 6 wie folgt neu:*

*„Der Semesterspiegel soll zweimal im Semester in gedruckter Form erscheinen, dies entspricht vier Ausgaben im Jahr. Der Herausgeber\*innenausschuss kann auf Vorschlag der Redaktion beschließen, bei der Anzahl der in gedruckter Form erscheinenden Ausgaben pro Semester und Jahr davon abzuweichen. Der Haushaltsplan ist bei der Erscheinungsweise zu berücksichtigen.“*

*Ändere den ersten Satz von Artikel 2 wie folgt ab:*

*Diese Änderungsordnung ändert das Pressestatut der Studierendenschaft der Universität Münster in der Fassung vom 28.10.2019, in Kraft getreten am 31.01.2020.*

### **Zur Begründung:**

Diese Regelung ist noch etwas allgemeiner formuliert als der Vorschlag von Lea Müller und Frederic Barlag. Dafür ist dieser ÄA formal eindeutig.

Zunächst macht es aus der Erscheinungsweise eine Soll- und keine Mindestvorschrift.

Eine Sollvorschrift bindet den Ersteller des Haushaltsplans soweit möglich entsprechende Mittel bereitzustellen und fordert die Redaktion auf, entsprechende Ausgaben zu produzieren. Eine Mindestvorschrift erscheint mir insbesondere dann nicht mehr sinnvoll, wenn man im nächsten Satz eine Abweichung davon ohne spezielle Gründe ermöglicht, wie wir es hier (und im Vorschlag von Lea und Frederic) tun.

Zum Zweiten halte ich es für sinnvoll, die Entscheidung dem Herausgeber\*innenausschuss zu überlassen. Das StuPa hat schon genug zu tun. Die Haushaltstitel bieten auch genug direkte Kontrolle.

Zuletzt korrigiert der Antrag einen Formfehler bei der Änderungsordnung.

Sonnige Grüße

Albert Wenzel

Münster, 13. Juli 2020



**Ordnung zur Änderung der Wahl- und Urabstimmungsordnung der Studierendenschaft  
der Universität Münster  
vom 02.04.2019**

**Artikel 1**

Die aktuell gültige Wahl- und Urabstimmungsordnung der Studierendenschaft in ihrer aktuellen Form wird wie folgt geändert:

Absatz 8 in § 8 wird wie folgt neu gefasst:

Der\*die Wahlleiter\*in kann für die Durchführung der Wahlen freiwillige Wahlhelfer\*innen aus der Studierendenschaft ernennen. Absatz 3 gilt für die Wahlhelfer\*innen entsprechend. Der Zentrale Wahlausschuss legt dafür bis zum 35. Tag vor der Wahl Kriterien für die Auswahl der Wahlhelfer\*innen fest. Vor der Ernennung sind die Wahlhelfer\*innen auf die Einhaltung dieser Wahlordnung und weiterer vom Zentralen Wahlausschuss beschlossener Durchführungsbestimmungen zu verpflichten. Die Wahlhelfer\*innen sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig und können gemäß Beschluss des Zentralen Wahlausschusses eine Aufwandsentschädigung erhalten. Für bestimmte Tätigkeiten kann der Zentrale Wahlausschuss sich auch Wahlhelfer\*innen aus der Studierendenschaft bedienen, die als bezahlte Aushilfen eingestellt werden.

Satz 1 Absatz 3 in § 13 wird hinter „Die Wahllisten enthalten“ um Folgendes ergänzt: ei-

ne Bezeichnung der Wahlliste,

Absatz 3 in § 13 wird um Folgendes ergänzt:

Personen, deren öffentlich geläufiger Vorname nach Abs. 4 zugelassen ist, werden entsprechend auf den Wahllisten benannt. Im Fall der Namensgleichheit mehrerer Wahllisten wird die Bezeichnung der betroffenen Wahllisten um den Name ihrer\*ihres Listenverantwortlichen in Klammern ergänzt. Sind die entsprechenden Listenverantwortlichen ebenfalls namensgleich wird zusätzlich eine Nummerierung zwischen eins und der Anzahl der in einem Fall betroffenen Wahllisten ihren Bezeichnungen per Losentscheid hinzugefügt. Die Listenverantwortlichen können dem\*der Wahlleiter\*in ein Logo zur Verfügung stellen, welches als Teil der Bezeichnung der Wahlliste zu handhaben ist. Ein Anspruch auf Farbdruck und spezifische Skalierung besteht nicht. Der ZWA kann Vorgaben zur Einreichung der Logos beschließen.

Absatz 4 in § 13 wird um Folgendes ergänzt:

Personen, denen die Anwendung ihres amtlichen Namens einer akuten psychischen Belastung gleichkommt, dürfen abweichend den öffentlich geläufigen Vornamen angeben. Der ZWA entscheidet über ihre Zulässigkeit, insbesondere wenn ein schwerwiegender Verdacht auf Irreführung besteht. Diese Prüfung kann ein vertrauliches Gespräch zwischen der zu prüfenden Person und einer Person des ZWA umfassen, welchem eine Empfehlung an den ZWA entspringt.

Absatz 6 in § 13 wird um Folgendes ergänzt:

Absatz (4) Satz 4 gilt entsprechend.

Ändere §13 Absatz (4) Satz 2 wie folgt:

Streiche ‚und Telefonnummer‘.

Füge nach §13 Absatz (4) Satz 2 ein:

Der\*die Kandidat\*in kann freiwillig seine\*ihre Telefonnummer angeben.

Absatz 2 in § 17 Abs. (2) wird um Folgendes ergänzt:

Kandidat\*innen, deren öffentlich geläufiger Vorname nach § 13 Abs. 4 zugelassen ist, werden entsprechend auf den Stimmzetteln benannt.

Absatz 3 in § 17 wird um Folgendes ergänzt:

Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

Absatz 1 in § 19 wird wie folgt neu gefasst:

Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht auch durch Briefwahl ausüben. Jede\*r Wahlberechtigte kann bei dem\*der Wahlleiter\*in schriftlich die Briefwahlunterlagen beantragen. Der Antrag muss bis zum siebten Tag vor dem ersten Wahltag zugehen, sofern die Briefwahlunterlagen nicht persönlich entgegengenommen werden. Die persönliche Beantragung und Entgegennahme der Briefwahlunterlagen ist nur bis zum dritten Tag vor der Wahl möglich. Der\*Die Wahlleiter\*in stellt sicher, dass eine mehrfache Stimmabgabe ausgeschlossen ist.

Satz 1 Absatz 3 in § 20 wird wie folgt neu gefasst:

Spätestens am Tag nach dem letzten Tag der Wahl oder Abstimmung erfolgt durch den Zentralen Wahlausschuss unter seiner Kontrolle durch die von ihm dafür bestimmten Helfer\*innen die Auszählung der Stimmen von Studierendenparlament, Fachschaftsvertretung und Ausländischen Studierendenvertretung.

Absatz 2 in § 21 wird um Folgendes ergänzt:

Es ist darauf zu achten, dass Personen, deren öffentlich geläufiger Vorname nach Abs. 4 zugelassen ist, entsprechend in den Bekanntmachungen benannt werden.

Änderungen in § 7:

Ersetze in Absatz 1:

„am 25. Tag vor dem ersten Wahltag“ durch „am 22. Tag vor dem ersten Wahltag“,

ersetze in Absatz 2:

„am 25. Tag vor dem ersten Wahltag“ durch „am 22. Tag vor dem ersten Wahltag“,

ersetze in Absatz 3:

„am 25. Tag vor dem ersten Wahltag“ durch „am 22. Tag vor dem ersten Wahltag“ und

ersetze in Absatz 4:

„am 25. Tag vor dem ersten Abstimmungstag“ durch „am 22. Tag vor dem ersten Abstimmungstag“.

## **Artikel 2**

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung durch die Universität Münster in Kraft.

Antrag

## Finanzielle Entlastung des AStA

Liebe Parlamentarier\*innen,

das Studierendenparlament möge folgenden Antrag beschließen:

*Der AStA wird, auf Grundlage des vorgelegten Kassen- und Rechnungsprüfungsberichts, finanziell für das Haushaltsjahr 2019 entlastet.*

Mit digitalen Grüßen

Leon für CampusGrün



# Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung des 62. Studierendenparlamentes der Universität Münster

09. August 2020

Liebe Parlamentarier\*innen,

ich beantrage, die Geschäftsordnung des 62. Studierendenparlamentes wie folgt zu ändern:

Fasse §26 (5) der Geschäftsordnung des 62. Studierendenparlamentes der Universität Münster wie folgt neu:

**“(5) Redebeiträge werden unter Verwendung eines bereitgestellten Mikrofons erbracht.”**

Ergänze nach §7 (1) einen neuen (2) wie folgt:

**“(2) Das Studierendenparlament tagt in barrierefreien Räumlichkeiten.”**

Nummeriere die folgenden Absätze von §7 entsprechend neu.

## **Zur Begründung:**

“Eine inklusive Hochschulpolitik ist für uns alle ein Gewinn.” (BuckS-Referat, 27. Mai 2019)

Die beiden Anträge “Barrierefreie Räumlichkeiten für das Studierendenparlament” (konstituierende Sitzung des 62. Studierendenparlamentes) und “Barrierefreies StuPa” (18. Sitzung des 62. Studierendenparlamentes) des Referats für behinderte und chronisch kranke Studierende und der kritischen Linken wurden von diesem Parlament bereits mit großer und deutlicher Mehrheit (28/1/0 und 19/10/0) angenommen. Das BuckS-Referat formulierte im Mai 2019 treffsicher: “Eine politische Mitgestaltung aller Studierenden ist aktuell nicht möglich.” Die Begründungstexte beider Anträge brachten allerdings nicht nur berechtigte Kritik an der vorausgegangenen nicht-barrierefreien Situation im StuPa an, sondern boten auch zahlreiche realisierbare, konstruktive Verbesserungsvorschläge. Mittlerweile hatten wir über ein Jahr lang Zeit, einige uns zur Verfügung stehende Möglichkeiten zu evaluieren: Das Studierendenparlament hat seine Sitzungen teilweise an verschiedenen Orten abgehalten, (gezwungenermaßen) mit der Möglichkeit einer Online-Teilnahme experimentiert und auch Mikrofone erfolgreich in der Debatte eingesetzt. Nun können wir unseren vorausgegangenen Absichtsbekundungen auch eine Änderung der Geschäftsordnung folgen lassen und so endlich ein Stück Barrierefreiheit in unserer Geschäftsordnung verankern.

Warum muss Barrierefreiheit in unserer Geschäftsordnung stehen?

Für alle diejenigen, deren hochschulpolitisches Interesse und Engagement bisher durch für uns leicht behebbare Hindernisse ausgebremst wurde, ist das nicht nur eine Einladung zur Partizipation, sondern auch eine Entschuldigung. Ebenso ist diese Änderung der



Geschäftsordnung ein Zeichen für das BuckS-Referat, dass wir seine Arbeit schätzen und unterstützen möchten, dass wir als Studierendenparlament auch die Statusgruppe der behinderten und chronisch kranken Studierenden nicht aus den Augen verlieren.

Außerdem - ganz praktisch betrachtet - werden zur Sicherung der Barrierefreiheit eventuell Kosten für beispielsweise ein Mikrofonsystem anfallen. Der Haushaltstitel 5129 steht uns für Ausgaben für die Durchführung von StuPa-Sitzungen zur Verfügung. Ist Barrierefreiheit in unserer Geschäftsordnung verankert, können wir einfacher argumentieren, Geld aus diesem Titel in Barrierefreiheit zu investieren.

Zuletzt muss unbedingt verhindert werden, dass weiterhin Teilnehmende von StuPa-Sitzungen aktiv selbst um Erhalt der Barrierefreiheit bitten müssen. In der Vergangenheit ist es wiederholt vorgekommen, dass genervt auf Bitten, lauter zu sprechen, oder das Mikrofon zu benutzen, reagiert wurde. Außerdem wurde auf mehreren Sitzungen beinahe rhetorisch offen in die Runde gefragt, ob denn jemand mit einer Hörbehinderung anwesend sei. Daraufhin hatten die betroffenen Teilnehmenden die Wahl, sich aktiv in einem Raum mit über dreißig Anwesenden als hörbehindert zu outen und damit "Schuld daran" zu sein, dass fortan ein Mikrofon verwendet werden muss, oder weiterhin kaum etwas von der Sitzung mitzubekommen. Solche Situationen müssen zukünftig unbedingt verhindert werden. Barrierefreiheit muss nicht nur angestrebt werden, sondern normal sein.

Als Studierendenparlament könnten wir so endlich innerhalb der Studierendenschaft und eines Tages vielleicht sogar dem AStA als gutes Beispiel vorangehen und das studentische Leben in Münster ein Stück barrierefreier gestalten.

Herzlichste Grüße,

Yasemin Töre

listenlos